



# Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Justizausschuss des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

→ **Fachabteilung  
Verfassungsdienst**

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
Tel.: +43 (316) 877-2913  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1220/2012-231      Bezug: 13280.0050/1-L1.3/2016Graz, am 10.03.2016

Ggst.: Ersuchen um schriftliche Stellungnahme zum Antrag 1470/A;  
Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Ersuchen des Justizausschusses vom 28. Jänner 2016 entsprechend darf von der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben werden:

### **Allgemeines:**

Gegen die im ggst. Gesetzesantrag vorgesehenen strengeren Regelungen im Hinblick auf den Verlust der Wählbarkeit bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die im ggst. Gesetzesentwurf vorgesehenen Vorgaben für die Landesebene bedeuten eine Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder. Es wäre wünschenswert, wenn in den Erläuterungen, insbesondere zu Art. 95 Abs. 2 B-VG, dargelegt würde, warum diese Eingriffe als erforderlich erachtet werden.

Sollte beabsichtigt sein, dass die vorgesehenen strengeren Regelungen für den Verlust der Wählbarkeit auch für Gemeindemandatare gelten, erhebt sich die Frage, ob nicht auch Art. 117 Abs. 5 B-VG analog der Bestimmung des Art. 95 Abs. 2 B-VG geändert werden müsste. Gemäß Art. 117 Abs. 5 B-VG in der geltenden Fassung darf die Gemeindewahlordnung die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Gemeinderat nämlich nur nicht enger ziehen als die Landtagswahlordnung, dh dass die geltenden Regelungen über die Wählbarkeit von Gemeindemandataren, wie bspw. jene in der Steiermärkischen Gemeindewahlordnung, die für den Verlust der Wählbarkeit nur eine rechtskräftige ein Jahr übersteigende nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe vorsehen, weiterhin verfassungskonform wären. Es bestünde auf Grund des ggst. Gesetzesvorschlags folglich keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Regelungen über den Verlust der Wählbarkeit von Gemeindemandataren zu ändern.

Näher geprüft werden sollte, ob der Gesetzesentwurf nicht durch Übergangsbestimmungen zu ergänzen wäre, insbesondere für jene Amtsträger, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits zu einer sechs Monate, aber nicht ein Jahr übersteigenden nicht bedingt nachgesehenen oder einer ein Jahr übersteigenden bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt sind.

#### **Zu Art. 1 (B-VG):**

Zu Art. 95 Abs. 2 siehe Ausführungen zu Allgemeines.

Ausgehend davon, dass Art. 141 Abs. 1 lit. c auch für Gemeinderäte gilt, spricht sich die Steiermärkische Landesregierung dagegen aus, dass es der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde vorbehalten sein soll, ob sie Regelungen über ein Antragsrecht des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates in ihrer Geschäftsordnung erlässt. Eine solche Festlegung sollte einheitlich für alle Gemeinden eines Landes dem Gemeindeorganisationsgesetzgeber überlassen sein. Abgesehen davon stellt die Vorgabe, dass derartige Antragsrechte nur „in der jeweiligen Geschäftsordnung“ erlassen werden können, einen Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder dar, dessen Notwendigkeit nicht begründbar ist.

Es wird angeregt, in Art. 141 Abs. 1 lit f (neu) B-VG analog der Regelung der lit. e (neu) auch die Leiter der Landesrechnungshöfe ausdrücklich zu nennen.

#### **Zu Art. 4 (StPO 1975)**

§ 76 Abs. 6 dürfte zu eng gefasst sein. Diese Bestimmung beachtet nicht, dass die Länder die Bedingungen der Wählbarkeit enger ziehen können als § 41 Abs. 1 NRW. In diesen Fällen läge keine Verurteilung „im Sinne des § 41 Abs. 1 NRW“ vor und es bestünde daher auch keine Verständigungspflicht der Gerichte.

Es erhebt sich die Frage, ob die in § 76 Abs. 6 vorgesehene Verständigungspflicht der Gerichte über eine Verurteilung nicht auch hinsichtlich der in Art. 141 Abs. 1 lit. d bis f (neu) B-VG genannten Funktionsträger bestehen sollte.

#### **Zu Art. 5 (NRWO):**

Nach dieser Bestimmung geht die Wählbarkeit verloren, wenn eine Person rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitstrafe verurteilt wurde.

Da diese Bestimmung keine Regelungen für den Fall des Widerrufs einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe vorsehen, dürften die Antragsteller solche Regelungen nicht als erforderlich erachten. Diesbezügliche Erläuterungen wären wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
2. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
3. allen Ämtern der Landesregierungen
4. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.